

Südeichsfeld Bote



Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft
Ershausen/Geismar

mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden
Dieterode, Geismar, Kella, Krombach, Pfaffschwende, Schimberg,
Schwobfeld, Sickerode, Volkerode, Wiesenfeld



Hier steckt unsere Heimat drin!

Jahrgang 27

Mittwoch, den 19. Juni 2024

Nummer 6



KIRMES

GROßTÖPFER

21. BIS 23. JUNI 2024

Auf dem Gutshof Vogt

FREITAG, 21.06.

ab 20 Uhr | Tanz mit Thanas

SAMSTAG, 22.06.

ab 20 Uhr | Tanz mit
Alleinunterhalter Andreas Montag

SONNTAG, 23.06.

um 10 Uhr | Ökum. Gottesdienst
ab 11 Uhr | Frühschoppen mit den
Friedataler Musikanten
nachmittags: Kaffee & Kuchen bei
Blasmusik mit den Friedatalern
& Hüpfburg für die Kleinen

VG „Ershausen/Geismar“ informiert

Notruf 112
 Kinder- und Jugendtelefon 08 00 / 0 08 00 80
Landratsamt Eichsfeld
 Zentrale 0 36 06 / 6 50 -0
 e-mail: landratsamt@kreis-eic.de

Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“

Kreisstraße 4, 37308 Schimberg OT Ershausen
 Tel.: 036082 / 441-0
 Fax: 036082 / 441-33
 e-mail: poststelle@ershausen-geismar.de
 web: www.ershausen-geismar.de

Sprechzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“

Montag 09.00 - 12.00 Uhr
 Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
 Mittwoch geschlossen
 Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
 Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Es besteht die Möglichkeit, insbesondere für die
 Meldebehörde 036082 / 441-25
 Standesamt 441-30
 und den Vorsitzenden 441-11
 auch außerhalb der Sprech- und Dienstzeiten einen Termin
 zu vereinbaren.

Telefon-Nr.	Mail-Adressen
Zentrale 4410	poststelle@ershausen-geismar.de
Hauptamt 441-13	hauptamt@ershausen-geismar.de
Bauamt 441-27	bau@ershausen-geismar.de
Steueramt 441-28	steuern@ershausen-geismar.de
Ordnungsamt 441-30	ordnungsamt@ershausen-geismar.de

Rippel
Vorsitzender

Amtlicher Teil**Informationen
der VG „Ershausen / Geismar“****Öffentliche Bekanntmachung**

**Amt für Bodenmanagement
 Homberg (Efze)**

Flurbereinigungsbehörde

Gz.:2-HR-05-21-42-01-B-0005#002

Flurbereinigungsverfahren

Meinhard-Frieda - Ortsumgehung B 249

Verfahrensnummer: UF 2142

**I. Vorläufige Besitzeinweisung****1. Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung**

In dem Flurbereinigungsverfahren Meinhard-Frieda - Ortsumgehung B 249 werden die Beteiligten gemäß § 65 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung am **01.08.2024** vorläufig in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen.

Der für die Bewertung der eingebrachten Grundstücke und der Abfindungsgrundstücke maßgebliche Stichtag wird gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 FlurbG auf den **01.08.2024** festgesetzt.

Die tatsächliche Überleitung der Grundstücke in den neuen Zustand (§ 66 FlurbG) wird durch die Überleitungsbestimmungen (§ 62 FlurbG) vom 21.05.2024 geregelt.

Mit den in den Überleitungsbestimmungen bestimmten Zeitpunkten gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über (§ 66 Abs. 1 FlurbG).

Diese Überleitungsbestimmungen sind Bestandteil dieser Anordnung.

2. Erläuterung der neuen Feldeinteilung

Auf Antrag der Beteiligten wird die neue Feldeinteilung (Anzeige der Grenzen) an Ort und Stelle angezeigt und erläutert. Derartige Anträge können ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis zum 29.07.2024 telefonisch oder per E-Mail bei den Bediensteten der Flurbereinigungsbehörde unter folgenden Kontaktdaten gestellt werden:

Name	Tel.-Nr.	E-mail
Ute Reh	0611/535-2535	ute.reh@hvbg.hessen.de
Angela Hose	0611/535-2523	angela.hose@hvbg.hessen.de

Sofern kein Bedarf an einer örtlichen Grenzanzeige besteht, ist eine Beantragung oder Rückmeldung nicht erforderlich.

3. Hinweise**3.1 Rechtliche Wirkungen**

Es wird darauf hingewiesen, dass diese vorläufige Besitzeinweisung nur den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke betrifft. Die Eigentumsverhältnisse bleiben dadurch unberührt. Der endgültige Rechtszustand wird durch den Flurbereinigungsplan geregelt, gegen den zu gegebener Zeit der Widerspruch nach § 59 FlurbG erhoben werden kann. Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes gemäß §§ 61, 63 FlurbG (Ausführungsanordnung bzw. vorzeitige Ausführungsanordnung). Zu diesem Zeitpunkt geht auch das Eigentum an den neuen Grundstücken über.

3.2 Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Die nach §§ 34 bzw. 85 Nr. 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bzw. im Falle von § 85 Nr. 5 FlurbG bis zur Ausführungsanordnung bestehen.

Redaktionsschluss für die Juli-Ausgabe:

Montag, den 09.07.24, 16.00 Uhr

Erscheinungstag: Mittwoch, 17.07.24

Anzeigenvorlagen sind bis zu diesem Termin einzusenden an:

Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“
 Hauptamt, Kreisstr. 4, 37308 Schimberg
 Tel.: 036082/441-14
 Fax: 036082/441-33
poststelle@ershausen-geismar.de

Herausgeber:

Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“

Die veröffentlichten Informationen Dritter erfolgen ohne Gewähr und stellen nicht die Meinung der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ dar.

**Impressum**

Südeichsfeld-Bote

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen / Geismar

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für amtlichen Teil:** der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft **Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreislise. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Daher bedürfen - soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts Anderweitiges festgesetzt ist - auch weiterhin Änderungen in der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z. B. Beseitigung oder Neuanpflanzung von Hecken oder Bäumen, Errichtung oder Veränderungen von Bauwerken etc.) der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

3.3 Nießbrauch, Pacht

Anträge, die Ansprüche nach § 69 FlurbG aus einem Nießbrauchsrecht oder nach § 70 FlurbG aus einem Pachtverhältnis zum Gegenstand haben, sind gemäß § 71 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser vorläufigen Besitzeinweisung bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze), Hans-Scholl-Straße 6, 34576 Homberg (Efze) oder der Außenstelle Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze), Goldbachstraße 12a, 37269 Eschwege, zu stellen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

4. Bekanntmachung

Diese vorläufige Besitzeinweisung wird mit den Überleitungsbestimmungen in der Flurbereinigungsgemeinde Meinhard sowie der Stadt Wanfried und in den angrenzenden Gemeinden Ershausen/Geismar und Südeichsfeld sowie den angrenzenden Städten Bad Sooden-Allendorf, Eschwege und Treffurt öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig werden die vorläufige Besitzeinweisung, die Überleitungsbestimmungen und eine Übersichtskarte (Karte zur Besitzeinweisung) für die Dauer von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt bei der Gemeindeverwaltung Meinhard, Sandstraße 15 in 37276 Meinhard-Grebendorf sowie bei der

Stadtverwaltung Wanfried, Marktstraße 18 in 37281 Wanfried während der dortigen Dienstzeiten.

Darüber hinaus sind die zur Einsichtnahme ausgelegten Unterlagen über die Internetadresse <https://hvb.g.hessen.de/UF2142> abrufbar.

Begründung

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung wird auf der Grundlage des § 65 FlurbG von der zuständigen Flurbereinigungsbehörde erlassen. Die Grundstücke innerhalb des Flurbereinigungsgebietes wurden neu geordnet. Die Grenzen der neuen Grundstücke wurden in die Örtlichkeit übertragen. Die endgültigen Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingbrachten steht fest. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft wurde zu den Überleitungsbestimmungen gem. §§ 65 Abs. 2 in Verbindung mit § 62 Abs. 2 FlurbG gehört. Durch die vorläufige Besitzeinweisung soll erreicht werden, dass die Teilnehmer möglichst rasch in die zu erwartenden Vorteile der Flurbereinigung gelangen. Allen Beteiligten soll die Möglichkeit gegeben werden, ihre neuen Grundstücke schnellstmöglich in Besitz, Nutzung und Verwaltung zu übernehmen. Eine sofortige Regelung der tatsächlichen Besitz- und Nutzungsverhältnisse ist geboten und duldet keinen weiteren Aufschub. Die formellen und materiellen Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 FlurbG zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen somit vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Besitzeinweisung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden bei der Flurbereinigungsbehörde Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze), Hans-Scholl-Straße 6, 34576 Homberg (Efze) oder der Außenstelle Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze), Goldbachstraße 12a, 37269 Eschwege oder beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, - Obere Flurbereinigungsbehörde -, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Anordnung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Besitzeinweisung mit den Überleitungsbestimmungen wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils geltenden Fassung angeordnet mit der Folge, dass die aufschiebende Wirkung von Widersprüchen aufgehoben wird.

Begründung

Eine geordnete Vollziehung dieser vorläufigen Besitzeinweisung ist nur möglich, wenn allen Beteiligten einheitlich - d. h. spätestens zu den in den Überleitungsbestimmungen vom 21.05.2024 für das Flurbereinigungsverfahren Meinhard-Frieda - Ortsumgehung B 249 genannten Zeitpunkten - Flächen zur Weiterbewirtschaftung zur Verfügung stehen und somit die Verwirklichung der neuen Besitzverhältnisse nicht durch etwa vorgenommene Bewirtschaftung alter Grundstücke unmöglich wird.

Die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs hätte bei der Vielzahl der betroffenen Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten sowie der örtlichen Verflechtung von Altgrundstücken und den neu zugewiesenen Grundstücken zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen könnten und ihnen hierdurch erhebliche Nachteile entstehen würden. Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Flurbereinigungsverfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Weiterhin überwiegt das öffentliche Interesse sowie das gemeinschaftliche und wirtschaftliche Interesse der Beteiligten an einem zügigen Fortgang der Bodenordnung. Demgegenüber muss ein unter Umständen entgegenstehendes Interesse Einzelner an der aufschiebenden Wirkung der von ihnen gegebenenfalls eingelegten Rechtsbehelfe zurücktreten.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO für die Anordnung der sofortigen Vollziehung sind damit gegeben.

Rechtsmittelbelehrung

Nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung kann auf Antrag der Hessische Verwaltungsgerichtshof - Flurbereinigungsgericht -, Goethestraße 41+43, 34119 Kassel die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen. Dieser Antrag ist schriftlich zu stellen oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Datenschutz

Die Datenschutzerklärung für das Flurbereinigungsverfahren kann im Internet unter der Internetadresse <https://hvb.g.hessen.de/datenschutz> eingesehen werden.

Homberg (Efze), den 24.05.2024

Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze)

- Flurbereinigungsbehörde -

(LS)

Im Auftrag

gez. Fisahn, Verfahrensleitung

Überleitungsbestimmungen

**im Flurbereinigungsverfahren von Meinhard-Frieda,
Az.: UF 2142**

Vorbemerkung

Aufgrund des § 62 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit geltenden Fassung regeln die nachstehenden Bestimmungen, zu denen der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft gehört wurde, die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke.

Diese Bestimmungen können, insoweit sie nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen oder bestimmte Fristen für die Einreichung von Anträgen an die Flurbereinigungsbehörde angeben, durch abweichende Vereinbarung unter den Beteiligten ersetzt werden. Dies trifft insbesondere auf die im Rahmen der Abfindungsverhandlungen zwischen den Beteiligten und der Flurbereinigungsbehörde getroffenen Regelungen zu. Die Flurbereinigungsbehörde kann in besonderen Fällen auch von Amts wegen oder auf Antrag die nachfolgend festgesetzten Zeitpunkte abändern.

Die Überleitungsbestimmungen kommen erst mit dem Tage zur Anwendung, an dem die Flurbereinigungsbehörde die vorläufige Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG anordnet. Sie sind Bestandteil dieser Anordnung.

Besitzübergang auf die Landabfindung

§ 1

Landwirtschaftliche Nutzflächen

Unbeschadet etwa noch verbliebener Einwendungen/ Widersprüche, die später gegen den bekannt zu gebenden Flurbereinigungsplan und seiner Nachträge noch vorgebracht werden, gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Landabfindungen auf die neuen Besitzer/innen über, sobald die Früchte des Vorbesitzers abgeerntet sind, spätestens zu dem im nachfolgenden aufgeführten Zeitpunkt.

Soweit gemeinschaftliche Anlagen in Frage kommen, tritt an die Stelle des Grundstücksempfängers/ der Grundstücksempfängerin die Teilnehmergeinschaft, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes.

1.1

Alle brachliegenden oder als Hute benutzten Flächen kann der/die Grundstücksempfänger/in ab dem **01.08.2024** in Besitz nehmen und bearbeiten, insoweit sie zugänglich sind und die auf den angrenzenden Feldern stehenden Früchte dadurch nicht beschädigt werden.

1.2

Als **spätester Zeitpunkt** für die Räumung der Grundstücke nach Aberntung wird bestimmt:

- a) bei den mit **Wintergerste** bestellten Äckern der **01.08.2024**
- b) bei den mit **Weizen, Sommergerste, Hafer und Triticale** bestellten Äckern der **31.08.2024**,
- c) bei den mit **Roggen und Raps** bestellten Äckern der **31.08.2024**
- d) für **Hülsenfrüchte** der **15.09.2024**
- e) für **Futtergemenge, Wicken, Stoppelklee** der **15.10.2024**
- f) für **alle übrigen Kleearten** der **15.10.2024**
- g) für **Kartoffeln** der **15.10.2024**
- h) für **Futterrüben, Mais, Kohl und Feldgemüse** der **31.10.2024**
- i) für **Zuckerrüben** der **15.11.2024**
- j) für **die übrigen Früchte** der **15.11.2024**
- k) für **Gartengrundstücke** der **30.09.2024**
- l) für **Wiesen und Weiden** der **30.11.2024**

Die Abräumung muss am Abend des Übergabetages beendet sein. Am darauffolgenden Tag kann der/die Grundstücksempfänger/in mit der Bestellung beginnen. Die dann noch nicht abgeräumten Reste der Ernte können von dem/der Grundstücksempfänger/in auf Gefahr und Kosten des alten Besitzers nach Anweisung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft entfernt werden; er ist jedoch nicht berechtigt, sich die Früchte anzueignen.

1.3

Der Vorsitzende des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft ist befugt, in Abstimmung mit der Flurbereinigungsbehörde, nach Herbeiführung eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses einzelne oder alle Aberntungsfristen nach Bedarf für **alle** Beteiligten gleichmäßig zu verlängern, wenn dies infolge **allgemeiner** Verspätung der Ernte notwendig erscheint. Zur Fristverlängerung in **Einzelfällen** ist allein die Flurbereinigungsbehörde befugt.

1.4

Im Frühjahr untergesäeter Dauerklee darf nicht ohne Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde umgebrochen werden.

1.5

Der Vorbesitzer/die Vorbesitzerin darf Flächen, die einem anderen zugewiesen werden, im Jahr der Besitzeinweisung nach Aberntung nicht mehr mit Nachfrüchten, Rohfutter und dergleichen bestellen, andernfalls geht das Eigentum an der Nachfrucht ohne Entschädigung auf den/die Grundstücksempfänger/in über. Der Vorbesitzer/die Vorbesitzerin darf auch keinen Boden von diesen Flächen abfahren, sonst ist er dem Grundstücksempfänger/der Grundstücksempfängerin zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

1.6

Die Bestimmungen über die Inbesitznahme gelten auch für die neuen gemeinschaftlichen Anlagen (Wege, Gräben, landschaftspflegerische Anlagen); jedoch müssen in deren Verlauf schon Früchte geräumt werden, wenn die Flurbereinigungsbehörde bekanntgibt, dass das Gelände zum Ausbau dieser Anlagen benötigt wird.

Wird die angeordnete Aberntung nicht rechtzeitig ausgeführt, so kann die Flurbereinigungsbehörde die Ernte von den betreffenden Flächen auf Gefahr und Kosten des Eigentümers/der Eigentümerin einholen lassen.

§ 2

Obstbäume, Beerensträucher, Feldgehölze, Holzbestände, Wald usw.

(gemäß § 50 FlurbG)

2.1.

Der Besitz an den Obstbäumen und Beerensträucher geht zusammen mit den Grundstücken, auf denen sie stehen, auf den Empfänger/die Empfängerin der Landabfindung über. Die Ernte steht für das Jahr 2024 noch dem/der bisherigen Besitzer/in bzw. Eigentümer/in zu.

2.2.

Gemäß § 50 FlurbG hat der/die Empfänger/in der Landabfindung Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, Bodenaltertümer, Kulturdenkmäler sowie Bäume, Feldgehölze und Hecken, deren Erhaltung aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder aus anderen Gründen geboten ist, zu übernehmen.

2.3.

Jegliche Abholzung, Beseitigung oder Veränderung von Bäumen, Hecken, Feldgehölzen, bewachsenen Rainen und Böschungen an Wasserläufen und Wegen sind nur mit besonderer Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde im Rahmen der Neugestaltungsaussage des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan gestattet. Widrigenfalls werden Ersatzpflanzungen auf Kosten des Zuwiderhandelnden durchgeführt.

2.4.

Für die in Nr. 2.1 genannten Holzpflanzungen - soweit sie nach Sachverständigengutachten einen wirtschaftlichen Wert haben - hat die Teilnehmergeinschaft bzw. der Unternehmensträger den bisherigen Eigentümer in Geld abzufinden; sie kann von dem/der Empfänger/in der Landabfindung eine angemessene Erstattung verlangen. Die v. g. Holzpflanzungen, die keinen wirtschaftlichen Wert haben, jedoch nach dem Wege- und Gewässerplan (Plan nach § 41 FlurbG) zu erhalten sind, hat der/ die Empfänger/in der Landabfindung ohne Wertausgleich zur Nutzung und Pflege zu übernehmen.

Dem/der bisherigen Eigentümer/in kann ein Wertausgleich in Geld nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses der Teilnehmergeinschaft zur Vermeidung von unbilligen Härten gewährt werden.

2.5.

Die Wertermittlung für Holzpflanzen (z. B. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke usw.) erfolgt auf Veranlassung der Flurbereinigungsbehörde durch Sachverständige. Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung sind/ werden in Verzeichnissen nachgewiesen.

2.6.

Im Falle eines Widerspruches gegen die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse für Holzpflanzen dürfen die in Nr. 2 genannten Pflanzen nicht ausgeästet oder entfernt werden.

2.7.

Ist es aus Gründen des Ausbaues der Wege und Gewässer unumgänglich, Holzpflanzen zurückzusetzen oder zu beseitigen, so darf dies nur auf Anordnung der Flurbereinigungsbehörde erfolgen. Das anfallende Holz steht nur dann dem/der bisherigen Eigentümer/in zu, wenn er die Bäume entfernt, andernfalls der Teilnehmergeinschaft. In diesem Fall erhält der /die Vorbesitzer/in den ermittelten Wert von der Teilnehmergeinschaft.

2.8.

Ein Baum gehört zu dem Grundstück, in welchem der Stamm aus der Erde kommt. Schneidet die neue Grundstücksgrenze durch den Stamm oder ist der Stamm so schief gewachsen, dass die Baumkrone stark überhängt, so hat auf Antrag die Beseitigung auf Kosten der Teilnehmergeinschaft bzw. des Unternehmensträgers zu erfolgen; hierbei wird der/die Vorbesitzer/in seitens der Teilnehmergeinschaft bzw. des Unternehmensträgers entschädigt.

2.9.

Steht eine unter Nr. 2.1 aufgeführte Holzpflanze so nahe an der neuen Grenze, dass der/die Empfänger/in des Nachbargrundstückes nach § 910 BGB die Beseitigung von Zweigen oder Wurzelwerk verlangen kann, hat die Teilnehmergeinschaft bzw. der Unternehmensträger den Schaden aus der Wertminderung der Holzpflanze zu ersetzen.

2.10.

Sonderkulturen, wie z. B. Weinstöcke, Spargel, dürfen von den Vorbesitzern/Vorbesitzerinnen und Empfängern/ Empfängerinnen nur mit besonderer Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde entfernt werden.

2.11.

Für Waldflächen und Holzbestände werden im Falle des Besitzwechsels die jeweiligen Werte ermittelt. Falls erforderlich, müssen Holzeinschlag und Abräumung bis spätestens zum **31.12.2024** erfolgt sein.

Sofern die Werte bereits ermittelt wurden bzw. kein Holzeinschlag vereinbart ist, erfolgt der Besitzübergang von Waldflächen zum **01.10.2024**

2.12.

Es wird darauf hingewiesen, dass es gemäß § 39 Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) verboten ist, zum Schutze von Pflanzen und Tieren im Außenbereich, in der Zeit vom **01. 03. bis zum 30.09.** Hecken und Gebüsche zu roden, abzuschneiden, zurückzuschneiden oder abzutrennen.

2.13.

Für Waldgrundstücke wird auf die Sonderbestimmungen des § 85 FlurbG verwiesen. Danach bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bis zur Ausführungsanordnung der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

§ 3

Zäune, Einfriedigungen, Stützmauern, Unrat, Ablagerungen

3.1

Zäune und andere Einfriedigungen hat im Allgemeinen der/die Vorbesitzer/in bis zum **31.12.2024** zu entfernen, andernfalls werden sie ohne Entschädigung dem/der Grundstücksempfänger/in zufallen.

3.2

Zäune und andere Einfriedigungen, welche durch den neuen Grundstückszuschnitt versetzt/ anzupassen oder zu beseitigen sind, ebenso Unrat und Ablagerungen von Materialien aller Art hat der/ die Vorbesitzer/in bis zum **31.12.2024** zu entfernen, andernfalls werden sie im Auftrag der Teilnehmergeinschaft auf Kosten des Vorbesitzers beseitigt.

3.3

Müssen infolge des Ausbaus der gemeinschaftlichen Anlagen Einfriedigungen von Hof- und Gartengrundstücken oder sonstige bauliche Anlagen verändert werden, so geschieht ihre Wiederherstellung grundsätzlich auf Kosten der Teilnehmergeinschaft im Einvernehmen mit der Flurbereinigungsbehörde unter Verwendung des Materials der alten Einfriedigungen.

3.4

Wird eine Versetzung von Einfriedigungen oder baulichen Anlagen, z. B. Hühnerstall, Bienenhaus usw., innerhalb des Ortsberings lediglich infolge Grenzänderung im privaten Interesse von Teilnehmern erforderlich, so haben grundsätzlich die durch solche Maßnahmen begünstigten Teilnehmer/innen die Versetzungskosten zu tragen.

3.5

Stützmauern sind wesentliche Bestandteile des Grundstückes und gehen daher mit diesem über. Sie dürfen zur Meidung von Schadensersatzpflicht dem/der Vorbesitzer /in und Empfänger/ in weder beschädigt noch ohne Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde entfernt werden.

3.6

Erd-, Kompost-, Steinhaufen und ähnliches bleiben bis zum **31.12.2024** zur Verfügung des/der Vorbesitzers/Vorbesitzerin und gehen danach unentgeltlich in das Eigentum des/der Grundstücksempfängers/ Grundstücksempfängerin über. Lehnt der/ die Grundstücksempfänger/in eine Übernahme ab, so hat der Vorbesitzende das Material bis zum o.g. Zeitpunkt zu entfernen, andernfalls wird es im Auftrag der Teilnehmergeinschaft auf Kosten des/ der Vorbesitzers/ Vorbesitzerin beseitigt.

§ 4

Düngungszustand und Klee

Den Ausgleich des Düngers auf Grundstücken, die die ortsüblichen Saaten noch nicht getragen haben sowie wiederkehrende Nutzungen (Klee und sonstige Futtergewächse) haben die Beteiligten unter sich zu regeln, wobei grundsätzlich der Ausgleich des neuesten Düngungszustandes durch gegenseitige Aufrechnung als erfolgt gilt.

§ 5

Regelungen der Pachtverhältnisse

Hierfür gelten die §§ 70 und 71 FlurbG. Dies bedeutet:

5.1

Bei Pachtverhältnissen ist ein Wertunterschied zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz durch Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder in anderer Weise auszugleichen.

5.2

Wird der Pachtbesitz durch die Flurbereinigung so erheblich geändert, dass dem/der Pächter/in die Bewirtschaftung wesentlich erschwert wird, so ist das Pachtverhältnis zum Ende des beim Besitzübergang laufenden oder des darauffolgenden ersten Pachtjahres aufzulösen.

5.3

Über den Ausgleich des Wertunterschiedes und die Auflösung des Pachtvertrages entscheidet die Flurbereinigungsbehörde. Eine Entscheidung ergeht nur auf Antrag.

5.4

Der Antrag auf Auflösung des Pachtvertrages kann nur vom Pächter gestellt werden.

5.5

Diese Vorschriften gelten nicht, soweit Pächter und Verpächter eine abweichende Regelung getroffen haben.

§ 6

Einbeziehung alter Wege und Wasserläufe

Sofern kein Vorwegausbau erfolgte, können die bisherigen Wege weiter benutzt werden und die Überfahrtsrechte bleiben bestehen, bis die im Flurbereinigungsplan vorgesehenen Wege fertiggestellt sind. Die bisherigen Gewässer müssen offengehalten werden, bis die neuen angelegt sind.

Wann die neuen Anlagen benutzt werden dürfen, wann ferner die alten Wegeüberfahrten und Gewässer eingezogen werden, setzt die Flurbereinigungsbehörde jeweils fest.

§ 7

Ausbau der neuen gemeinschaftlichen Anlagen

Die gemeinschaftlichen Anlagen im Verfahrensgebiet sind im Allgemeinen bereits ausgebaut. Nachfolgende Bestimmungen beziehen sich daher lediglich auf Restausbauvorhaben und ggf. zusätzlich erforderliche Anlagen, die derzeit noch nicht absehbar sind.

7.1

Die gemeinschaftlichen Anlagen werden nach Maßgabe des genehmigten Bauentwurfs durch die Teilnehmergeinschaft ausgebaut. Die Bauaufsicht obliegt der zuständigen Flurbereinigungsbehörde. Sie entscheidet über die Reihenfolge der einzelnen Arbeiten sowie über die Art und Weise des Ausbaues im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft. Sie wird bei Abwesenheit gegenüber den Beteiligten durch den Vorsitzenden des Vorstandes vertreten. Dieser hat ihn von allen Schwierigkeiten unverzüglich zu unterrichten.

7.2

Um den sachgemäßen Ausbau der Wege, Gewässer und sonstigen gemeinschaftlichen Anlagen zu ermöglichen, sind die Grundstücksbesitzer/innen folgenden Beschränkungen unterworfen und zu folgenden Leistungen verpflichtet:

- a) Sie müssen das Betreten ihrer Grundstücke dulden. Bei Ausführung von massiven Bauten oder von Steinstickungen müssen sie die Anfuhr und Ablagerung von Baumaterialien sowie die Anlegung von Notbrücken, Notwegen und Notgräben auf ihren Grundstücken dulden. Jedoch soll für die Betroffenen der frühere Zustand - soweit dies möglich ist - wiederhergestellt werden.
- b) Die vorübergehende Ablagerung von Erde, Steinen, Wurzelstöcken, Strauchwerk und dergl. auf den angrenzenden Grundstücken ist - soweit dies durch den Ausbau der Wege und Gewässer nötig wird - von dem Grundstücksbesitzer/ der Grundstücksbesitzerin zu dulden.
- c) Das Rasenschälen auf den Flächen, die zu Wege- und Gewässeranlagen vorgesehen sind, ist grundsätzlich untersagt. Das Rasenschälen auf diesen Flächen während des Ausbaues der Anlagen ist nur nach besonderer Genehmigung durch die Flurbereinigungsbehörde gestattet, weil der Rasen zur Sicherung der Wege- und Gewässerböschungen benötigt wird.
- d) Der beim Ausbau freiwerdende Boden darf von niemanden ohne weiteres weggefahren oder verwendet werden; er wird vielmehr den Teilnehmern/Teilnehmerinnen, die ihn zur Instandsetzung ihrer Grundstücke brauchen, durch die Flurbereinigungsbehörde zur Verfügung gestellt, andernfalls durch die Teilnehmergeinschaft beseitigt.
- e) Die Ablagerung von aus den Grundstücken der Beteiligten herrührenden Steinen, Wurzelstöcken, Quecken und dergl. auf den Anlagen ist untersagt.
- f) Wege und Gewässer können über die versteinte oder ausgewiesene Grenze hinaus abgeböschet werden, wenn das an diese Böschung angrenzende Gelände voraussichtlich dauernd als Grünland genutzt wird. Der Böschungstreifen, der im Eigentum des Grundstücksempfängers/ der Grundstücksempfängerin bleibt, ist mit Rasen abzudecken oder einzusäen.
- g) Zu den während des Ausbaues als notwendig erkannten Abänderungen in der Begrenzung der gemeinschaftlichen Anlagen sowie auch zur nachträglichen Anlage von Wegen, Gewässern und sonstigen Anlagen müssen die Empfänger/innen der angrenzenden Grundstücke den erforderlichen Grund und Boden zur Verfügung stellen. Die Regelung und Entschädigung hierfür trifft der Flurbereinigungsplan bzw. ein Nachtrag zu diesem.

§ 8**Übergänge und Rohrdurchlässe als Übergang zu den Grundstücken und Sammeldrängen**

8.1

Das Bedürfnis zu Übergängen wird im Zweifel durch die Flurbereinigungsbehörde festgestellt. Die erforderlichen Übergänge und Durchlässe über die Wegeseitengräben und die an den Wegen entlangführenden Wasserläufe zu ihren Grundstücken hat die Teilnehmergemeinschaft bzw. der Unternehmensträger zu erstellen. Für jedes Grundstück wird nur ein Übergang von bis zu 5 m Länge gerechnet, für zwei aneinanderstoßende Grundstücke ein gemeinsamer Durchlass von bis zu 8 m Länge. Mehr oder längere Durchlässe haben die einzelnen Teilnehmer/innen selbst zu beschaffen und zu verlegen.

Zur dauernden profilmäßigen Erhaltung der Gräben werden zu den Übergängen nur Rohre mit mindestens der lichten Weite des nächsten unterhalb gelegenen Durchlasses zugelassen.

Sonstige Übergänge sind so anzulegen, dass die Wasserführung in den Gräben und Wasserläufen nicht gehindert wird.

Die Zugänglichkeit zu den Hofgrundstücken ist auf Kosten der Teilnehmergemeinschaft wiederherzustellen, wie sie vorher bestanden hat, wobei besondere Abmachungen getroffen werden können.

§ 9**Zu widerhandlungen**

Zu widerhandlungen gegen diese Überleitungsbestimmungen führen zum Schadensersatz. Nach § 137 FlurbG können die obigen Bestimmungen mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden.

§ 10**Schlussbestimmungen**

Sofern mit der Flurbereinigungsbehörde Regelungen getroffen wurden, die von diesen allgemeinen Überleitungsbestimmungen abweichen, so gehen diese Regelungen den Überleitungsbestimmungen vor. Ebenso gehen abweichende, jedoch einvernehmlich getroffene Vereinbarungen zwischen Vorbesitzer/in und Grundstücksempfänger/in - sofern sie sich nicht auf Dritte auswirken - diesen Überleitungsbestimmungen vor.

Meinhard-Frieda, den 21.05.2024

Für den Vorstand der Teilnehmergemeinschaft:

gez. **Feußner**

gez. **Hering**

gez. **Hoffmann**

gez. **Heine**

gez. **Herzog**

gez. **Krug**

Für die Flurbereinigungsbehörde:

gez. **Fisahn**

(Verfahrensleiter)

gez. **Reh**

(SB Bodenordnung)

Nichtamtlicher Teil**Aus der Verwaltungsgemeinschaft****Mitteilungen des Ordnungsamtes der VG Ershausen/Geismar**

Folgende Fundsache wurde im Fundbüro der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“ abgegeben:

Federmappe/Schreibetui

Fundort: Tankstelle Schlanstedt, Geismar

Fundzeit: Mai 2024

Die Eigentümerin/der Eigentümer der o. g. Fundsache wendet sich bitte direkt an das Ordnungsamt der VG „Ershausen/Geismar“, Kreisstraße 4, 37308 Schimberg oder telefonisch an die 036082/44130.

**Gesucht!**

Wer hat am Wochenende zwischen dem **01. und 02.06.2024** auf dem Radweg Geismar - Großtöpfer eine **Herrenarmbanduhr** mit Lederarmband und grünem Ziffernblatt gefunden?

Finderlohn wird zugesichert.

Die Uhr hat einen besonderen ideellen Wert.

Der Finder/die Finderin wendet sich bitte direkt an das Ordnungsamt der VG „Ershausen/Geismar“, Kreisstraße 4, 37308 Schimberg oder telefonisch an die 036082/44130.

Aus der Region**Grundschüler werden zu Stars in der Manege**

Für eine Woche ist das Leben der Grundschule „Regenbogen“ in Geismar auf den Kopf gestellt. Bei einem Zirkusprojekt agieren die Mädchen und Jungen als Zauberer, Artisten oder Clowns. Unter Anleitung von erfahrenen Zirkusleuten wurden Kunststücke einstudiert und vor großem Publikum aufgeführt.

Aber wie kam es zu diesem Event?

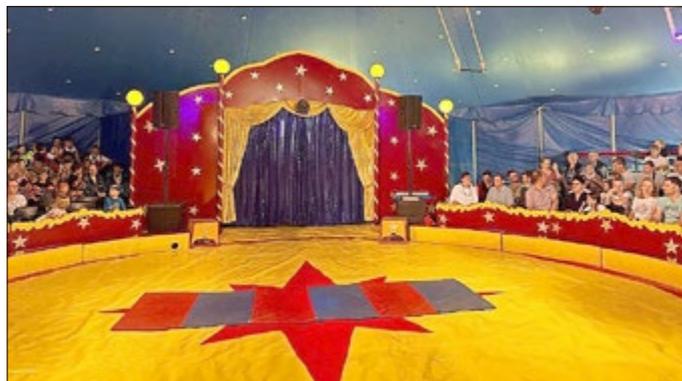
Schon seit längerer Zeit bestand der Wunsch vom Kollegium der Grundschule Geismar, ein Zirkusprojekt an ihrer Einrichtung durchzuführen. Es wurden viele Informationen gesammelt und beim gemeinsamen Austausch stand fest: Es sollte ein unvergessliches Erlebnis werden und man entschied sich für den Zirkus „Belissimo.“

Nach vielen Rücksprachen und E-Mails klappte es in diesem Schuljahr und alle waren begeistert dabei.

Während eine Gruppe fleißig trainierte, beschäftigten sich die anderen Kindern in der Schule mit dem Projekt.

An der Generalprobe nahmen die Kindergartenkinder aus Ershausen und Geismar teil und da spürte man schon den Zauber der Zirkuswelt, die Begeisterung der Kleinsten.

Und dann am Nachmittag der 1. Auftritt mit so einem Ansturm von Gästen und Zuschauer hatten bestimmt viele nicht gerechnet ...



Der Zauber der Manege, die Farbenpracht der Kostüme nahm die Zuschauer in ihren Bann. Und als die ersten kleinen Künstler auftraten, wollten Applaus und das „Ahh ... und Ohh“ kein Ende nehmen.



Man spürte kaum die Aufregung der Artisten, es war beeindruckend, was die Kinder in den Tagen gelernt hatten, wie sie selbst über ihre Fähigkeiten hinausgewachsen sind und sicher auch Ängste besiegt hatten, denn am Trapez zu überzeugen ist gar nicht so einfach.



Alle Kinder waren sehr stolz, aber auch Eltern, Großeltern und alle Zuschauer waren von den Vorführungen begeistert und erstaunt, wozu die Schüler in der Lage waren, so etwas vorzuführen... und sicher hat mancher Erwachsener gedacht ... das hätte ich als Kind auch gern mal erlebt.

Die Zeit verging viel zu schnell und alle erhielten ganz viel Applaus, für das Balancieren auf dem Seil, für akrobatische Übungen, die Clowns, die mit viel Schabernack für lachen sorgten, die Zauberer, die uns zum staunen brachten alles wurde vom Publikum mit tosendem Applaus belohnt und gewürdigt.



Zum Abschluss bedankte sich Frau Schlanstedt, Schulleiterin der Grundschule besonders beim Team des Zirkus „Belissimo“ für die tolle Zusammenarbeit und das Können, alle Kinder mit einzubeziehen und ihnen somit Mut und Zusammenhalt zu vermitteln. Ein Dankeschön auch die fleißigen Helfern, die beim Aufbau und Einräumen des Zirkuszeltens und beim Abbau nach der 2. Vorstellung mitgeholfen haben ... diese tollen Tage waren für alle ein unvergessliches Erlebnis ... vielen Dank!



Im Namen aller Zuschauer und Gäste
Elisabeth Ständer

Großzügige Spende an den Förderverein des Käthe-Kollwitz-Gymnasiums

Seit über einem Jahrzehnt können die Schülerinnen und Schüler des Käthe-Kollwitz-Gymnasiums in Lengsfeld unterm Stein in der fünften und sechsten Klasse während des Musikunterrichts ein Instrument erlernen. Für die interessierten Schülerinnen und Schüler dieser Klassenstufen hält das Gymnasium schon seit 2013 das Angebot der Bläserklasse bereit - ein Angebot, welches sich jedes Jahr aufs Neue großer Beliebtheit erfreut, zumal die Organisation des Unterrichts mit der notwendigen Lehrerabdeckung, der Bereitstellung der Instrumente und dem Einbau des Unterrichts in den Stundenplan ganz in der Hand der Schule liegen.

Aktuell sind es 22 Kinder, die in der Bläserklasse Klarinette, Querflöte, Saxophon, Trompete, Tenorhorn, Tuba, Posaune, Glockenspiel oder Schlagzeug spielen. Die vorhandenen schulischen Instrumente wurden auf diese Weise in den vergangenen Jahren bereits an über 100 Kinder verliehen.

Die damit verbundene erfreulich hohe Nutzung der Instrumente schafft auf der anderen Seite einen Bedarf zur Erneuerung, den es in den nächsten Jahren zu berücksichtigen gilt. Die dankenswerte Unterstützung von Eltern, wie die des Vaters eines Schülers, Herr Tobias Kaufhold, ist dabei eine tragende Säule bei der Umsetzung des Gesamtkonzeptes. Herr Kaufhold hat durch seinen Kontakt zur Mühlhäuser Albrecht-Kiesow-Stiftung dem Anliegen der Erneuerung des Instrumentensatzes die Tür geöffnet. Dank seines Engagements kann der Förderverein des Gymnasiums nun über einen beachtlichen Betrag in Höhe von 15000 Euro verfügen.



Symbolische Checkübergabe durch Herrn Albrecht Kiesow (im Bild links) an den Förderverein des Käthe-Kollwitz-Gymnasiums

Das Käthe-Kollwitz-Gymnasium ist sehr erfreut über die Spende der Albrecht-Kiesow-Stiftung.

Mit Ihrer Hilfe kann auch in den kommenden Schuljahren die Bläserklasse in einer neuen 5. Klasse weitergeführt werden. Das grundsätzliche Anliegen unseres Gymnasiums, Schülern den Zugang zur Musik zu erleichtern und für die so zahlreich im Eichsfeld befindlichen Blasorchester eine solide Nachwuchsbasis zu schaffen, kann somit auch weiterhin, auch dank der Unterstützung wie der Albrecht-Kiesow-Stiftung, erfüllt werden.

Die offizielle Scheckübergabe fand am Samstag, dem 18. Mai 2024 im Rahmen des Konzertes zur Mühlhäuser Pflaumenblüte auf dem Untermarkt statt. Gleichzeitig war es der erste große Auftritt für die jungen Musiker der aktuellen Bläserklasse. Obwohl die Schülerinnen und Schüler erst seit weniger als einem Jahr Unterricht erhalten, beeindruckten sie mit ihrem Können und ihrer Freude an der Musik. Sie spielten Stücke wie „Latin Magic“, „Bandroom Boogie“ und „Hard Rock Blues“ und begeisterten damit das Publikum.

Veranstaltungskalender



**KIRMES
WIESENFELD**
29.06. - 30.06.2024

SAMSTAG
Kindertanz mit René Fischer & Abends
Tanz mit „On Point“

SONNTAG
Frühschoppen mit
„Büttstedter Rainbläser“


Gemeinde Pfaffschwende


Gemeinde Ershausen

**Herzliche Einladung
an alle Senior(inn)en und
Familien mit Babys**
Begegnung und miteinander
Lernen in Pfaffschwende,
Ershausen und Umgebung

<p style="text-align: center;">9.00 – 10.00 Eltern-Kind-Kurs</p> <p style="font-size: small;">Eingeladen sind alle Eltern mit Babys im Alter von 4 bis 18 Monaten. Unter der Anleitung einer ausgebildeten PEKIP-Gruppenleiterin können Sie mit Ihrem Kind gezielte Spiel-, Bewegungs- und Sinnesanregungen erleben. Sie lernen die Bedürfnisse Ihres Kindes noch besser verstehen und es in seiner Entwicklung zu begleiten und zu fördern. An die Kursleiterin können Sie Fragen richten und im Austausch mit anderen Eltern Antworten für sich finden. Ihr Kind lernt gleichaltrige Kinder kennen und lernt von ihnen.</p>	<p style="text-align: center;">10.00 – 10.30 Begegnungscafé für Senioren und junge Familien</p> <div style="text-align: center;">  </div> <p style="font-size: small;">Begegnung zwischen den Generationen. Hier können Sie im geselligen Beisammensein Kontakte und Freundschaften pflegen, Informationen austauschen. Die Kursleiterin steht für Einzelgespräche für alle Generationen zur Verfügung</p>	<p style="text-align: center;">10.30 – 12.00 Kurs für SeniorInnen</p> <p style="font-size: small;">„Wer rastet der rostet.“ Hier können Sie durch kreative Angebote, Bewegungs- und Gedächtnisübungen körperlich und geistig fit bleiben. Der Kurs ist entsprechend dem Jahreskreis gestaltet. An die Leiterin können Sie aktuelle Fragen stellen bzw. lädt sie ReferentInnen zu Ihren Themen ein, z.B. Gesundheit, Entspannung, Ernährung, Pflege von Angehörigen, Handynutzung, Vorsorgevollmacht, ...</p>
---	---	--


Leitung: Melanie Schnur „Familienzentrum Mobil“
 Kerbscher Berg Dingelstädt Tel: 0160/5762925

Anmeldung für Familien notwendig per SMS

Pfarrsaal in Pfaffschwende: 09.07., 13.08., 10.09., 15.10., 12.11., 10.12.24

Im Elisabethsaal in Ershausen: 30.07., 27.08., 24.09., 29.10., 26.11.24

Gefördert durch:  

Familienzentrum Kloster Kerbscher Berg

Kefferhäuser Straße 24, 37351 Dingelstädt
Anmeldung unter: Tel. 036075 690072
www.kerbscher-berg.de
E-Mail: familienzentrum@kerbscher-berg.de



Termin / Kursbeginn		Thema	Referent/in	
Juni 2024				
Fr,	21.06.	14.30 Uhr	Geführte Rundwanderung für (Groß-)Eltern mit Kindern ab 5 J.	Stefan Sander
Fr,	21.06.	20.30 Uhr	Sommerfilm im Klostergarten	
Fr,	28.06.	18.00 Uhr	Zeltwochenende für Väter mit Kindern	Pia Schröter / N.N.
Juli 2024				
Mo,	01.07.	09.00 Uhr	Sommerferientage (Montag - Donnerstag) für Kinder der 1. - 5. Klasse	Claudia Kellner
Mi,	03.07.	16.00 Uhr	Kräuterwanderung für Familien	Melanie Klocke
Mo,	08.07.	09.00 Uhr	Sommerferientage (Montag - Donnerstag) für Kinder der 1. - 5. Klasse	Claudia Kellner

Lernen, verstehen und diskutieren im Marcel Callo Haus

Liebe Leserinnen und Leser,



viele von Ihnen kennen das Marcel Callo Haus aus Ihrer Jugendzeit oder waren zu Gast bei uns im Haus. Als Jugend- und Erwachsenenbildungshaus bieten wir ein facettenreiches Kursangebot für alle Altersgruppen an.

Gern informieren wir Sie nachstehend über eine Auswahl unserer Bildungsangebote im Jahr 2024. Selbstverständlich stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Fragen und weitere Informationen zur Verfügung. Sie erreichen uns telefonisch unter 03606 667 409,

per E-Mail unter kurse@mch-heiligenstadt.de oder unter www.mch-heiligenstadt.de.

Wir freuen uns darauf, Sie bald in unserem Haus begrüßen zu dürfen!

Datum	Kurstitel	Datum	Kurstitel
09. - 11.08.	Parteien und Wahlen	21. - 24.10.	Tabletkurs für SeniorInnen
09. - 11.08.	Großeltern-Enkel-Wochenende	25. - 27.10.	Die Seele baumeln lassen
23. - 25.08.	Werkkurs biblische Figuren	25. - 27.10.	Die Zukunft des deutschen Sozialstaats
06. - 08.09.	Unbekannte Türen öffnen sich	04. - 08.11.	Eine Einführung in die Weltreligionen
30.09. - 04.10.	Großeltern-Enkel-Woche	11. - 15.11.	USA: Anfang vom Ende einer Supermacht?
07.10. - 11.10.		21. - 24.11.	Männerwerktag
04. - 06.10.	Antikes Rom: Von der Republik zum Imperium	1., 2., 3. Advent	Familienwochenende im Advent
11. - 13.10.	Kinderkurs - Bühne frei im MCH		

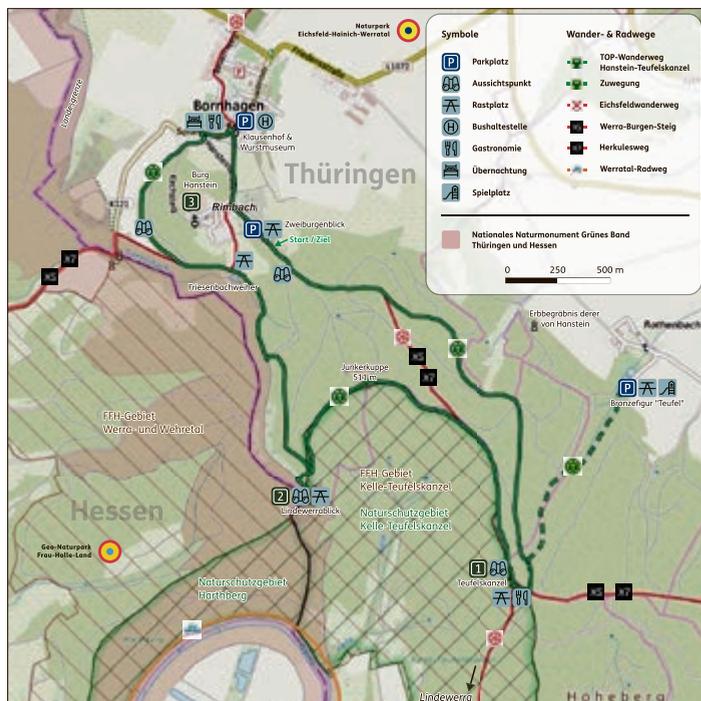
Aus Vereinen und Verbänden

Flyer für TOP-Wanderweg vorgestellt

Naturpark gut gerüstet für den Deutschen Wandertag 2024

Lindewerrablick. Der Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal freut sich, den neuen Flyer für den 8 Kilometer langen TOP-Wanderweg Hanstein-Teufelskanzel vorzustellen. Diese Route, vom

Deutschen Wanderverband als Traumtour zertifiziert, verbindet spannende Geschichte der Region mit reizvoller Natur und atemberaubende Aussichten.



Im Innenteil des Faltpapiers wird die Tour, die durch beeindruckende Kulturlandschaft rund um die bekannte Burgruine Hanstein führt, vorgestellt. So geht es u.a. durch die Wälder des Höhebergs, an der Teufelskanzel vorbei und hinunter zum beeindruckenden Panoramablick vom Lindewerrablick. Der Rundweg führt auch in Teilen über den historischen Kolonnenweg der DDR-Grenztruppen. „Früher rollten hier Militärfahrzeuge über die Betonplatten und heute ist es das Grüne Band, ein einzigartiges Naturschutzprojekt, welches als Nationales Naturmonument unter Schutz gestellt wurde“, berichtet Gerhard Prof, Gebietsbetreuer bei der Stiftung Naturschutz Thüringen und gleichzeitig Bürgermeister von Lindewerra.

sichtskarte werden die Aussichtspunkte Teufelskanzel, Lindewerrablick mit Aussichtsturm und die Burg Hanstein beschrieben und die Ortschaft Bornhagen vorgestellt. Als Aktivtipp wird der Besuch des Stockmachermuseums in Lindewerra empfohlen. „Mit dem Flyer haben wir einen idealen Begleiter für eine Wanderung am Grünen Band herausgegeben und die Familie der TOP-Wanderwege bereichert“, so Uwe Müller, Mitarbeiter für Kommunikation und Tourismus in der Naturparkverwaltung.



„Für zahlreiche Wanderfreunde ist die Teufelskanzel bei Rothenbach eine Attraktion und zugleich der Ausgangs- und Endpunkt ihrer Wanderung auf dem TOP-Wanderweg. Mit ca. 10 Kilometern stellt der Weg eine ideale Wochenendwanderung dar“, weiß Werner Kohlstedt, Bürgermeister aus Gerbershausen zu berichten. Neben der Wegebeschreibung und einer Über-



Dank gilt auch den engagierten Partnern, der lokalen Verwaltung und allen Helfern, die zur Realisierung des Projektes beigetragen haben. Das Falblatt ist bei der Naturparkverwaltung in Fürs-

tenhagen, beim HVE Eichsfeld Touristik in Leinefelde und den Tourist Informationen im Naturpark erhältlich.



TOP-Wanderweg Hanstein-Teufelskanzel

Spannende Geschichte, reizvolle Naturschönheit und atemberaubende Aussichten perfekt kombiniert.

Die Wanderung auf dem TOP-Wanderweg Hanstein-Teufelskanzel beginnt am Rand der kleinen Ortschaft Rimbach im Norden des Naturparks. Vom Wanderparkplatz aus kann man den „Zweiburgenblick“ genießen, ehe es über Waldwege zur Teufelskanzel geht. Das Felsplateau gewährt einen perfekten Blick auf die Werraschleife und lädt zum Rasten ein. Weiter geht es über den Höheberg hinauf zur Junkerkuppe, mit 511 Metern der höchste Punkt der Wanderung. Der Abstieg erfordert Trittsicherheit und wird mit dem Aussichtsturm am Lindewerrablick belohnt. Dieser markiert den Punkt, an dem die Route den Höheberg verlässt und weiter über den historischen Kolonnenweg der DDR-Grenztruppen verläuft. Hier, wo früher Militärfahrzeuge über Betonplatten rollten und heute mit dem Grünen Band ein einzigartiges Naturschutzprojekt realisiert wird, ist Geschichte greifbar. Das letzte Stück der Tour führt schließlich über einen naturbelassenen Wiesenweg um die Burgruine Hanstein bis nach Bornhagen und von dort zurück nach Rimbach.



Schwierigkeit: mittel

Streckenlänge: 8 km

Dauer: ca. 2,5 h

Start / Ziel: Wanderparkplatz „Zweiburgenblick“ in Rimbach

ÖPNV: Planen Sie Ihre Reise mit der EW Fahrplankunft: www.eichsfeldwerke.de/bus/fahrplankunft

Wegbeschreibung: Wanderparkplatz „Zweiburgenblick“ Rimbach – Teufelskanzel – Junkerkuppe – Aussichtsturm „Lindewerrablick“ – Friesenbachweiher – Kolonnenweg – Bornhagen – Wanderparkplatz Rimbach

Teufelskanzel (1)

Hoch über der Werraschleife thront die Teufelskanzel majestätisch auf dem Höheberg. Das von Wind und Wetter geformte Sandsteinplateau ist nicht nur ein atemberaubender Aussichtspunkt, sondern bietet mit dem benachbarten Wirtshaus auch die Möglichkeit, regionale Köstlichkeiten zu genießen. Der Sage nach hat der Teufel persönlich den Felsen vom Harzer Brocken hier her gebracht.

www.naturpark-ehw.de/poi/teufelskanzel-bei-lindewerra

Aussichtsturm am Lindewerrablick (2)

Dieser Aussichtspunkt auf das kleine Örtchen Lindewerra und das Werratal ist auch als „Ministerblick“ bekannt. Denn hier traf sich 1984 der damalige Verteidigungsminister der DDR Heinz Hoffmann mit seinem nordkoreanischen Amtskollegen, um über Grenzbefestigungen in schwierigem Gelände zu sprechen. Heute kann man statt auf Grenzen weit in den benachbarten Geo-Naturpark Frau-Holle-Land blicken.

www.naturpark-ehw.de/poi/lindewerrablick

Burg Hanstein (3)

Die Burg Hanstein bei Bornhagen gilt als eine der größten Burgruinen Mitteleuropas und lädt allein schon wegen ihrer imposanten Dimensionen zu einer Besichtigung ein. Der Nordturm der Veste bietet außerdem eine einmalige Aussicht, die bei klarem Wetter bis zum Harz reicht. Besonders eindrucksvoll ist der Blick hinüber zur Burg Ludwigstein auf der hessischen Seite der Werra.

www.naturpark-ehw.de/poi/burgruine-hanstein

Bornhagen

Eichsfelder Kleinod zu Füßen der Burg Hanstein.

Unweit des Dreiländerecks Thüringen-Hessen-Niedersachsen im Obereichsfeld liegt das beschauliche Dörfchen Bornhagen. Trotz seiner geringen Einwohnerzahl hat der Ort einige Sehenswürdigkeiten, darunter die beiden Kirchen, die Burgruine Hanstein und das Wurmuseum, welches die Eichsfelder Schlachtradition gleichsam authentisch wie charmant würdigt. Rund um das Wirtshaus „Klausenhof“ und die benachbarte evangelische Kirche können verschiedene historische Relikte entdeckt und bestaunt werden.

www.naturpark-ehw.de/ort/bornhagen

Aktiv-Tipp

Der Eichsfeldwanderweg führt nach Lindewerra, den deutschlandweit letzten Ort, in dem das Stockmacherschneidwerk noch ausgeübt wird. Ein Museum informiert über die besondere Tradition.



Ablagerungen Böschung



Bedingt durch die bevorstehende Mahdsaison sowie der teilweise bereits eingetretenen größeren Regenereignisse möchte der Gewässerunterhaltungsverband Leine/Frieda/Rosoppe (hier genannt GUV LFR) darauf hinweisen, dass Ablagerungen, wie Grün- und Gehölzschnitt an den Gewässerböschungen, auf der Böschungsober-

kante oder auch im Gewässerrandstreifen vermehrt zu Problemen im schadlosen Abfluss führen.

Zudem sind die nicht nur zeitweisen Ablagerungen von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können an den Gewässern und Gewässerrandstreifen nach § 38 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes verboten und stellen damit eine illegale Handlung dar.



Wir bitten die Eigentümer der Flächen an Gewässern ihren Unrat, Mahdgut, Gehölzschnitte, Feuerholz, Baumaterialien, wie Kanthölzer etc. nicht an den Böschungen oder im Gewässerrandstreifen zu lagern. Bei höheren Abflüssen werden diese dadurch abgeschwemmt und verkeilen sich an der nächsten Engstelle, beispielsweise Rohrdurchlässe, Einläufe, Brücken etc. Das Wasser kann nicht mehr abfließen, tritt über die Ufer und führt zu Überschwemmungen. Deshalb ist es wichtig die Gefährdung durch Treibgut und dessen Anlagerungen, sogenannte „Verklausungen“ an Engstellen im weiteren Gewässerverlauf zu minimieren. Die Gemeinden sind stark bemüht gemeinsam mit dem GUV's Hochwasserschutzkonzepte zu erstellen und diese umzusetzen.

Die beste Planung bringt aber nichts, wenn die Gewässer mit Unrat und Ablagerungen aus privaten Gärten verstopft sind. Der GUV LFR appelliert daher an die unmittelbaren Gewässeranlieger. Nur so kann eine effiziente und nachhaltige Hochwasser- und Starkregenvorsorge gewährleistet werden und bietet einen wirksamen Schutz der Anlieger an Gewässern.

Des Weiteren wollen wir diesen Artikel nutzen, um über die bevorstehende Mahdsaison zu informieren und unsere Arbeitsweise erläutern:

In den Bereichen, wo jährliche eine Mahd erforderlich ist, wird auf den Insekten- und Vogelschutz Rücksicht genommen. Der Zeitraum der Mahdarbeiten begrenzt sich dabei auf Mitte Juli bis Ende Oktober und darf auch nur so weit erfolgen, wie es für den ordnungsgemäßen Abfluss des Wassers notwendig ist. Durch vorherige Kontrolle und Prüfung der Sachlage durch unsere geschulten Mitarbeiter darf der GUV LFR ab Juni teilweise vorab Mahdarbeiten einsetzen. Hochstauden bspw. dürfen sogar erst ab September gemäht werden, Schilf hingegen in der Zeit von Oktober bis Februar. Um Rückzugsorte für Insekten und Amphibien sowie Kleinstlebewesen jeglicher Art zu erhalten, ist eine einseitige Böschungsmahd erforderlich. Dies soll durch den jährlichen Wechsel der Böschungsseiten erfolgen. Ausnahmen bestehen dabei wie zuvor schon genannt, bei den Stauden- oder Schilfgewächsen. So können Inseln im Bereich der gemähten Böschungsseite entstehen.

Die immer sehr subjektive „Schönheit und Sauberkeit“ am Gewässer ist nicht Ziel der Gewässerunterhaltung und auch nicht die Aufgabe der gegründeten Gewässerunterhaltungsverbände.

Begründet durch die ökologische Arbeitsweise erreichen uns immer wieder Fragen, wie das „nicht mähen“ mit dem Hochwasserschutz vertretbar ist.

Der Abfluss in gefährdeten Bereichen ist an den Gewässern II. Ordnung unsererseits gewährleistet. Das hochstehende Gras legt sich durch die Kraft des Wassers in Fließrichtung um und das Wasser kann in seinem vorgesehenen Bachbett abfließen. Rasen, Stauden und Schilf sind schlichtweg hydraulisch unwirksam. Ganz im Gegenteil sogar, nach höheren Pegelständen werden die Böschungen durch unsere qualifizierten Flussarbeiter kontrolliert, dabei wird immer wieder festgehalten und dokumentiert, dass sich das Gras und das Schilf schützend um die Böschung legt. An den uns bekannten signifikanten Stellen mussten dadurch keine neuen Böschungsabbrüche aufgenommen werden. Somit zeigt sich, dass natürliche Gewässer durch standortgerechte Ufervegetation stabilisiert werden.

Probleme entstehen nur dann, wie bereits im Artikel thematisiert, wenn Anwohner eigenmächtig die Böschungen mähen, Hecken oder Bäume beschneiden und dabei sämtliches Schnittgut im Gewässer oder an den Ufern liegen lassen.

Trotz unserer täglichen Präsenz im Verbandsgebiet sind uns nicht alle kurzfristig auftretenden Problemfälle bekannt, weshalb wir immer auch auf Hinweise aus der Bevölkerung angewiesen sind. Weiterhin sei gesagt, dass die generelle Unterhaltungspflicht der Gewässer II. Ordnung bei den Gewässerunterhaltungsverbänden liegt und nicht bei den Kommunen. Der/Die Bürgermeister/-in sind somit bei Problemen am Gewässer falsch adressiert.

Wir gratulieren

Veröffentlichung von Alters- und Ehejubiläen

Im nicht amtlichen Teil des Südeichsfeldboten wurden unter der Rubrik „Wir gratulieren“ Alters- (ab dem 70. Geburtstag) und Ehejubiläen (ab goldener Hochzeit) aufgeführt.

Aufgrund der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesmeldegesetzes bedarf es vor einer namentlichen Benennung der Einwilligung der betroffenen Personen.

Ohne ausdrückliche Zustimmung darf keine Veröffentlichung erfolgen.

Wir bitten deshalb alle betreffenden Personen, die anlässlich eines Alters- oder Ehejubiläums im Südeichsfeldboten und in der Tagespresse (TA, TLZ) benannt werden möchten, um eine entsprechende Mitteilung an das Hauptamt oder Einwohnermeldeamt (036082/4410 oder 441-25) der VG Ershausen/Geismar.

Bitte beachten Sie für die Mitteilung den jeweiligen Redaktionsschluss des Südeichsfeldboten, zu finden auf Seite 2 des amtlichen Teils.

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Pfarrgemeinde Großtöpfer

Gottesdienste:

in Großtöpfer am 14.07. 10.30 Uhr
in Lengefeld am 14.07. um 9 Uhr in der Krankenhauskapelle
in Weidenbach am Samstag, 07.07. um 17 Uhr

Am Sonntag, den 28.07., laden wir um 17 Uhr ein zum Konzert

„HOFFNUNG FÜR ALLE -

Musik - ein Fenster zum Himmel in bewegten Zeiten...“
mit Klara von Querenberg aus Erfurt.

Sonntags nachmittags laden wir bei gutem Wetter ein zum Radlercafé.

Bitte schauen Sie auch in die Schaukästen an den Kirchen für weitere Informationen und eventuelle Änderungen.